

Name, Vorname

Abgabe: 13.09.

Besprechung: 20.09.

07.07.2021

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065-246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Juli 2020 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat August die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Az: 330 123/16

Landgericht
Saarbrücken

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Frau Siegtude Schuster,
Fröhlingsgasse 25, 22087
Hamburg

-Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Müller,
Bahnhofstraße 99, 66111
Saarbrücken

gegen

die Grund und Boden Bank
AG, vertreten durch ihren
Vorstand, Finanzplatz 11,
60329 Frankfurt,

-Beleagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peters, Bahnhofstraße 1,
66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Zivilkammer 33,
durch die Richterin am
Landgericht Müller als Einst-
richterin
aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 21.07.2016
für Recht erkannt:

?

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit aus der Zwangs vollstreckung aus einer notariellen Urkunde und einer vollstreckbaren Ausfertigung derselben.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausrundstückes in der Hauptstraße 5 in Saarbrücken. Die Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung in dieses Grundstück.

Der mittlerweile verstorbene Vater der Klägerin nahm im Jahre 2007 bei der Beklagten einen Kredit über 30.000 € auf und bestellte als Eigentümer des oben genannten Grundstückes zur Sicherung dieses Kredites der Beklagten eine ~~Buchgrundschuld~~ ^{Grundschuld} in Höhe von 30.000 € an diesem Grundstück, per notarieller Urkunde des Notars Schulte, Saarbrücken vom 27.05.2007, Urkundennummer 3412007.

heisst Zinsen über 10% p.a. ab dem Zeitpunkt der Beurkundung

Ferner unterwarf er ~~nic~~ und
der jeweiligen Eigentümer
der sofortige Zwangs voll-
streckung. Die Grundschild
wurde kurz darauf mit dem
Vermerk der sofortige Zwangs-
vollstreckung in das Grundbuch
eingetragen.

Der Vater der Klägerin, Herr
Schuster, tilgte den Kredit
im Jahre 2008. Die Beklagte
bestätigte ihm schriftlich die
Tilgung und übermittelte die
vollstreckbare Ausfertigung der
Grundschildbestellungsurkunde
sowie eine Lösungsbewilligung.
~~Das Schreibzug die Unterschrift des
zuständigen Richters~~

Im Jahre 2009 nahm Herr
Schuster erneut ein Darlehen
in Höhe von 40.000,- bei
der Beklagten auf. Dieses
sollte als „endfälliges“ Darlehen
zum 31.12.2010 zurückgezahlt
werden. Zur Sicherung dieses
Darlehens ~~kennen~~ Herr Schuster
und die Beklagte (dahingehend
überein) die noch im Grund-
buch eingetragene Grundschild
zu unterschriften und trafen eine
entsprechende schriftliche Sicherz-

einfaches
vereinbarke ...

abrede.

~~Im Jahr~~

Im Jahre 2011 erhielt Herr Schuster von der Beklagte ein Schreiben vom 10.06.2011, wonach die Beklagte den einen Zahlungsverzug bestätigte und erklärte, weitere Ansprüche aus ihrem Engagement würden nicht gestellt werden und sie betrachte die Angelegenheit als ~~beendet~~ erledigt.

Am 13.06.

Mit Schreiben vom 13.06.2011, erzeugt ~~seinen~~ bei Herrn Schuster am 15.06.2011, teilte die Beklagte ihm mit, dass es sich bei den Schreiben von 10.06.2011 um ein Versehen handele und das Schreiben für einen anderen Kunden mit dem gleichen Namen bestimmt war.

Der Beklagte ~~hat~~ ^{fiel} ~~die~~ ^{aus} Verwechslung aufgrund einer Nachfrage desjenigen, für den das Schreiben bestimmt war, am 13.06.2011 auf.

Im Frühjahr 2013 übertrug Herr Schuster das Grundstück an die Klägerin. Sie veranlasste zugleich mit der Abfassung vor dem Notar, die Abrechnung sämtlicher Ansprüche, die Herrn Schuster gegen die Beklagte auf Rückgewähr oder Löschung der Grundschrift zu standen.

Ende 2013 verstarb Herr Schuster. Alleinerbin ist seine Lebensgefährtin Gabriele Maier. Da diese an die Beklagte keine Forderungen stellte, kündigte die Beklagte am 14.04.2015 gegenüber der Klägerin die Grundschrift.

Am 11.12.2015 beß sich die Beklagte von den Notar Schulte eine weitere vollstreckbare Ausfertigung der Grundschriftbestätigungsurkunde mit Vollstreckungsunterwürfe vom 27.05.2007* entfernen.

Angenommen im Notar befindet sie, die ursprüngliche Ausfertigung sei nicht mehr erf-

* gegen die Klägerin

findbar.

Das Vollstreckungsgericht ordnete sodann auf Antrag der Beklagten durch Beschluss vom 11.03.2016 die Zwangs vollstreckung in das Grundstück der Klägerin in Höhe von eines dinglichen Anspruchs über 30.000€ netto Kosten und Zinsen an.

die Forderung
an mir ist
unrechtfertig und
geführt mich
über in den
unrechtfertigen Teil
der TB

Die Klägerin behauptet, Herr Schuster habe im Jahre 2010 das Darlehen durch eine Zahll von 48000€ getilgt.

Die Klägerin beantragt:

Die Zwangs vollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27.05.2007 zu Urkunden-Nummer 34/2007 des Notars Herbert Schulte, Saarbrücken, durch die Bedingte wird für unzulässig erachtet.

Hilfswesze: Die Zwangs vollstreckung gegen die Klägerin aufgrund der weiteren voll-

Streikbare Ausfertigung von
11. Dezember 2015 (zu
Urkundenrolle-Nr.
24/2007 des Notars
Heribert Schulze, Saarbrücken,
wird für ungültig
erklärt.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird
abgewiesen.

da ist
nichts

Die Beklagte behauptet, bei
der Zahlung von Herrn
Schulze im Jahre 2010
habe es sich um die
Rückzahlung eines Konto-
Korrentkredites gehandelt.
Das endfällige Darlehen
in Höhe von 40.000,-
habe darüber weiter
bestanden und sei
nicht getilgt worden.

Anfordung keine

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Vollstrecksgemklage^{bzw. Titelgegenklage} gemäß § 767 ZPO ^(analog) statthaft. Dies ist der Fall, wenn die Klägerin materiell-rechtliche Einreden gegen den titulären Anspruch geltend macht. Die Klägerin macht verschiedene materiell-rechtliche Einreden wie die des Erlöschen der Grundschuld, Verzicht und Erfüllung bzw. Einreden aus dem Sicherungsvertrag geltend. Die Titelgegenklage ist statthaft, da die Klägerin die Wirksamkeit des Titels rüft.

Das angefohrne Gericht ist auch örtlich und sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 797 IV, 800 I, III ZPO. Hierzu ist das Gericht zuständig in dem Bezirk des Grundstücks gelegen ist. Dies ist hier Saarbrücken. Sachlich ist genügs § 12 PO iV Nr. 33 ~~24~~²³ Nr. 1, 41 I GVG das Landgericht zuständig.

Karte Begründung:
strittet nur
5.000,- €

Der Klage fehlt auch nicht des Rechtsschutzbedürfnis. Dieses ist grundsätzlich gegen, wenn die Zwangs vollstreckung angedroht wurde, oder bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist. Dies ist hier der Fall. Durch den Beschluss des Vollstreckungsgerichts ^{hat} wurde die Zwangs vollstreckung bereits begonnen und sie ist auch noch nicht abgeschlossen.

Der Klage fehlt auch nicht deswegen das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Klägerin auch nach § 775 Nr. 4 ZPO gegen die Vollstreckung vorgehen könnte. Der Antrag nach § 775 Nr. 4 ZPO führt nur zur Erstellung und nicht zur ~~Erklärung~~ ^{Erklärung} der Unzulässigkeit der Zwangs vollstreckung und ist damit nicht gleich rechtsschutzrelevanter! Zudem müsste die Klägerin ohnehin noch § 767 klagen, wenn das Gericht auf Antrag des Beklagten, die Eltern der Gläubigerin, die hierigen Beklagten, die Fällsetzung am

ordnen würde, da die Beleidige die Zahlung bestreitet. Ein Vergleich nach § 775 Abs. 4 ZPO wäre daher keinesfalls effizienter sondern hingegen unökonomisch.

Die Beleidige ist in Übereinstimmung auch nach § 50 I ZPO ihm § 1 Abs. 4 lit. b partizipierig und wird im Prozess gemäß § 51 I ZPO ihrem § 78 Ia Abs. 6 durch den Vorstand vertreten.

II.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO sind erfüllt.

III.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Klägerin und die Beklagte sind zwar sachbefugt, jedoch stehen der Kläger keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titellosen Anspruch zu. Der Titel ist auch nicht unwirklich.

~~Die Klägerin~~ ist sachf. Die Parteien sind sachbefugt, wenn sie im Titel als Schuldner und Gläubiger genannt sind, oder ~~oder~~ wenn die Voraussetzungen für eine Umschreibung nach § 724 Abs 2 vorliegen.

Dies ist hier der Fall, da die Klägerin Rechtsnachfolgerin des ~~der~~ ^{ursprünglichen} Schuldners geworden ist und die Auflassung und Enttagung durch öffentlich beglaubigte Urkunde belegt sind. ✓

Der Klägerin stehen jedoch keine materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titellosen Anspruch auf Doldey des Zwangs vollstreckbys aus § 3119 I, 1147 Bonn.

zu.

Die Grundschuld wurde ordnungsgemäß bestellt, die Klägerin ist als Eigentum Anspruchsgemessen und die Grundschuld wurde ordnungsgemäß gehandelt und ist somit fällig. ✓

Die Grundschuld ist auch nicht wie die Klägerin meint erloschen durch die Zahlung ihres Vaters der Klägerin im Jahre 2008 erloschen. Dieser hatte nämlich auf den die Darlehensforderung und nicht auf die Grundschuld gerichtet. Zudem ist die Grundschuld nach wie vor im Grundbuch eingetragen. ✓

Dem Anspruch der Beklagten kann auch nicht entsprochen werden, dass ~~die Grundschuld ist auch nicht erloschen, weil die Sichergestaltung~~ der Schuld aus dem Jahre 2009 nicht notariell besiegelt wurde. Zwar kann nach § 242 BGB der Erwundolo agit quod statim pediterus est der Zwangsversteigerung entzogen werden, wenn man dies

Wilsankt des Sichungsvertrages ein Anspruch aus § 812 I 1 Vv. BGB auf Rückabot Lösung der Grundschuld besteht, jedoch würde dies hier voraussetzen, dass der Sichungsvertrag mangels notarieller Beurkundung unzulässig wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Gesetz sieht eine solche Formvorschrift nicht vor. Sie folgt weder aus § 3115 BGB, noch mangels planmäßiger Regelwidrigkeit und vergleichbare Interessenlage aus einer Analogie zu § 3116 BGB. Sie folgt aus nicht daran, dass ansonsten die Vorschrift über die Bestellung einer Grundschuld eingehen werden könnten, denn auch diese seien eine notarielle Beurkundung nicht vor. Die notarillielle Beurkundung ist hingegen lediglich im Rahmen des § 29 GO relevant.

* ferner wäre dieser Anspruch auch von der Abstreitung des Rechtes aus ~~der Sichungsvertragsunterfassung~~, auf Rücknahme oder Löschung umfasst,

Die notarielle Unterwerfung auf
ist die sofortige 2mags-
vollstreckbar war auch nicht
daher die „verbraucht“, dass die
vollstreckbare Ausfertigung nach-
gehen wurde. Einer solchen
Verbrauch kennt das Gesetz
nicht. Eine Abweichung des § 1
der Formvorschriften des
§ 794 Nr. 5 ZPO ^{in der Reaktion} ist
ebenfalls nicht zu sehen,
da der tituläre Anspruch
aus der Grundschuld nicht
ausgenutzt wurde. Einer
notariellen Beurkundung der
Sistenzabsrede bedarfte es
wie oben dargelegt nicht.

C

Der

Die Klägerin steht auf
kein Anspruch auf Rückge-
nähr oder Löschung aus dem
abgesehenen Recht aus dem
Sitzungsvertrag zu, weil die
zu sichende Forderung erfüllt
wäre. Das Gericht sieht es
natürlich nicht als bereisen an,
dass die Darlehensforderungen er-
füllt werden.

Somit die Klägerin behauptet,
die Darlehensforderung, die gesichert
werden sollte, sei im Jahre
2010 durch Erfüllung gemäß
§362 BGB erloschen, so tritt
sie hierfür nach den alge-
nen Regeln des Darlehen-
und Bewertung. Die Klägerin
hat Beweis angeboten durch
die Vorlage des Schreibens der
Beklagten vom 10.06.2011. Ein
Beweis ist erbracht, wenn das
Gericht nach dem Ergebnis der
Beweise aufnahme von der
Richtigkeit der behaupteten
Tatsache überzeugt ist und
verurteilt, je ~~sollte~~ zu
verurteilen zu schreien
gesucht wird.

Was ist mit
der Forderung
von 48.000,- €?

mit Übereinstimmung
der vollständigen
Ausgestaltung und
Lösung schnellig

Dies ist hier nicht der Fall.
Allen schon aufgrund des Sachverhalts
der Beklagte von 13.06.2011
bestehen erhebliche Zweifel
daran, dass Herr Schuster die
Davlebensforderung tatsächlich be-
gründet hat. Zudem scheint
es unglaublich, dass er eine
Davlebensforderung, die erst im
Dezember fällig geworden wäre,
bereits im Juni bezahlt hätte.

Die Beklagte hat auch nicht
auf die Grundschuld genügend
§§ 1191, 1168 BGB verzichtet.
Hierfür fehlt es bereits an
einem Eintrag ins Grundbuch.

Ferner kann die Klägerin der
Beklagte auch nicht die Er-
ede der Trennwidrigkeit aus
§ 242 entgegenhalten, weil sich
die Beklagte schuldrechtlich
verpflichtet hätte, ~~an die~~ nicht
~~Kreditinstitut~~ aus der Grunds-
schuld ~~angefolgt zu~~ zu
vollstrecken. Das Gebelein
der Beklagten aus den Jahren
2008 ist nach Analogie nach
Treu und Glaube mit Rücksicht
auf die Verhältnisse

§ 133, 152 BGB nämlich nicht dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte sich verpflichtet hätte, niemals und nicht für künftig zu sichernde Forderungen der Grundschuld vollstrecken zu wollen. Dies entspricht weder der Verkehrssitte, noch hätte die Beklagte dann, wenn sie eine solche Erklärung tatsächlich hätte abgegeben wollen, nach der gesuchten Objektiven Brüderung ^{aus} dem Empfänger konzont, die Grundschuld später für die Sicherung des Darlehens von ~~2003~~ 2009 genutzt. Ein solches Verhalten wäre nämlich höchst widersprüchlich.

Ein solcher Vorwurf folgt auch nicht aus den Schreien der Beklagten vom 10.06.2011.

Selbst wenn das Schreiben dahingehend zu verstehen wäre, dass die Beklagte auf die Vollstreckung verzichte, so wäre die darin liegende Willenserklärung jedenfalls nach § 119 I 2. Vn. BGB unverzüglich nach Kenntnis am 13.06.2021 nach § 121 I BGB fristgerecht gegenüber der Klagin als ~~erklärt~~

Anfechtungsgegenw. iSd §§ 143 I,
II 1 BGB wicksam angefochten
und somit geng. § 142 BGB

wurde

Rechtsnachg.

wenn der

Zwischenliegt

IV

Das Gericht hat dem Hilfsantrag dahingehend ausgelegt, dass dieser für den Fall des ~~des~~ Miserfolgs des Hauptantrages gestellt ist. Der so verstandene Antrag ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. ✓

V

Der Antrag ist zulässig.

Er ist als Klausel gegen Klage gemäß § 268 ZPO ungültig, weil die Klagjuriz den bei der Erteilung der Vollstreckungs-Klausel als bewiesen angenommenen Eintritt des Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungs-Klausel in Form der Voraussetzung gegen die Todesurteile und die weitere Ausfertigung eines vollstreckbaren Antrages bestreitet.

fragt,
wir
können

Die Klage ist auch nicht deshalb ungültig weil die Beschwerde nach § 54 Beurkugungsgeetz hier das voran Rechtsmittel der Klage verdrängt würde.

§ 54 Beurkugungsgeetz verneint,

VI

Der Antrag ist jedoch unbegründet, da wie oben dargelegt die Voraussetzungen des § 724 I ZPO erfüllt sind, die Verfahrensvoraussetzung des § 733 ZPO durch den Notar eingehalten werden und die Beklagte als Gläubigerin einer offenen Forderung ein ~~zusätzliche~~ Interesse an der nochmaligen Ausfertigung der vollstreckbaren Ausfertigung hatte. Dieses Interesse ist auch nicht durch die Rückgabe der ersten vollstreckbaren Ausfertigung entfallen, da die Beklagte hierdurch, wie oben bereits dargelegt, nicht auf die Vollstreckung verzichtet hat.

i

Unterschrift
Richterin am Landgericht
Miller

Groth

Der Tatbestand ist gut aufgebaut und enthält alle wesentlichen Angaben. Die Zahlung von 48.000,- € auf ein Konto bei der Beklagten ist jedoch unstreitig und sollte daher im unstreitigen Teil des Tatbestandes erwähnt werden. Dies gilt auch für das Vorbringen der Klägerin im Hinblick auf den Saldo des Kontokorrents. Auch wenn Rechtsansichten kurz zu halten sind, sollte im Klagvorbringen mitgeteilt werden, dass die Klägerin der Ansicht ist, die Zwangsvollstreckung sei unzulässig, die Beklagte habe endgültig auf die Vollstreckung verzichtet und müsse sich an die Erbin halten. Im Beklagtvorbringen fehlt der Hinweis, dass sie das angerufene Gericht für unzuständig halte.

In den Entscheidungsgründen werden die wesentlichen rechtlichen Fragestellungen behandelt und gut aufgebaut geprüft. Die Erörterung der Zulässigkeit und die materiellen Ausführungen überzeugen mit guten Begründungen. Allerdings wird die Zahlung von 48.000,- € im Jahr 2010 nicht angesprochen. Bei der Erörterung der Anfechtung der Erklärung des Schreibens vom 10.06.2011 hätte es einer Begründung bedurft, worin der Irrtum liegt. Dies ist dem Leser in Kenntnis des Tatbestandes zwar klar, sollte aber immer ausgeführt werden.

Leider haben Sie den Tenor vergessen.

Die Arbeit ist mit Vollbefriedigend (11 P) zu bewerten

Viel Erfolg für die Klausuren, Sie sind sehr gut vorbereitet!

Dr. in

30.7.21